KANTON AARGAU

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Einschreiben
Bundesamt für Bauten und Logistik
Fellerstrasse 21
3003 Bern

1. Juli 2015

Revision des Bundesgesetzes und der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB/VöB) sowie der Verordnung über die Schwellenwerte im öffentlichen Beschaffungswesen (SWV); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Vernehmlassung betreffend die Revision des Bundesgesetzes und der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB/VöB) sowie der Verordnung über die Schwellenwerte im öffentlichen Beschaffungswesen (SWV) wurde am 1. April 2015 vom Bundesrat eröffnet. Der Regierungsrat dankt für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Wie bekannt ist, hat eine paritätisch zusammengesetzte Expertengruppe mit Vertretern des Bundes und der Kantone einen Entwurf für ein neues BöB und eine neue Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) ausgearbeitet mit dem Ziel, einerseits das revidierte WTO-Beschaffungsübereinkommen (GPA) in das nationale Recht umzusetzen und andererseits das Beschaffungsrecht des Bundes mit dem jenem der Kantone soweit als möglich zu harmonisieren. Wir unterstützen dieses Vorgehen ausdrücklich und wir begrüssen es auch, dass der Bund den von der Expertengruppe ausgearbeiteten Entwurf für ein neues BöB unverändert in die Vernehmlassung gegeben hat. Damit die angestrebte Zielsetzung einer Harmonisierung des Beschaffungsrechts von Bund und Kantonen auch Wirklichkeit wird, ist es wichtig, dass der Entwurf möglichst unverändert dem Bundesparlament unterbreitet wird. Nur so ist es möglich, dass das Beschaffungsrecht weiter harmonisiert werden kann. Sollte es beim Entwurf des BöB grössere Änderungen geben, so ist die Gefahr gross, dass die Harmonisierungsbestrebungen scheitern werden. Damit dies nicht geschieht, muss der Bund die notwendigen Anstrengungen unternehmen, damit das BöB möglichst unverändert das Gesetzgebungsverfahren übersteht.

Der Entwurf des BöB ist, von wenigen bundesspezifischen Regelungen abgesehen, identisch mit dem Entwurf für eine revidierte IVöB. Bei dieser Ausgangslage verzichten wir darauf, zu den einzelnen Bestimmungen des BöB Bemerkungen abzugeben. Wir möchten lediglich ein paar allgemeine Hinweise anbringen, die wir bereits in der Vernehmlassung zur revidierten IVöB an das Interkantonale Organ für das öffentliche Beschaffungswesen (InöB) angebracht haben. Im Einzelnen werden Folgende von der Expertengruppe vorgeschlagenen Regelungen abgelehnt:

Verhandlungen

Verhandlungen werden für die Beschaffungen der Kantone abgelehnt. Wenn der Bund für seine Beschaffungen Verhandlungen zulassen will, so liegt dieser Entscheid in seiner Zuständigkeit.

Rechtsschutz ab Fr. 150'000.–

Diesen Vorschlag lehnen wir ebenfalls ab. Wir sind für die Beibehaltung der bisherigen Regelung in den Kantonen, wonach es beim freihändigen Verfahren keinen Rechtsschutz gibt. Diese Regelung hat sich bewährt und es besteht daher kein Grund, hier eine Änderung vorzunehmen.

Beschwerdefrist

Wir lehnen die neu vorgeschlagene Beschwerdefrist von zwanzig Tagen ab, weil sich die bisherige Regelung in der geltenden IVöB mit einer Beschwerdefrist von zehn Tagen bewährt hat.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Urs Hofmann
Landammann

Dr. Peter Grünenfelder
Staatsschreiber

Kopie
- direktion@bbl.admin.ch
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt